



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer**
FREIE WÄHLER
vom 05.04.2018

Staatsarchive in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wer ist berechtigt, die Archivarien der Staatlichen Archive in Bayern
 - einzusehen,
 - auszuleihen?
- 2.1 Gibt es in Bayern einheitliche Regelungen zur Ausleihe?
- 2.2 Wenn ja, welche (bitte auflisten)?
- 3.1 Gibt es in Bayern einheitliche Regelungen für Besucher zur Einsichtnahme?
- 3.2 Wenn ja, welche (bitte auflisten)?

Antwort

des **Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**
vom 03.05.2018

1. **Wer ist berechtigt, die Archivarien der Staatlichen Archive in Bayern**
 - einzusehen,
 - auszuleihen?

Das in den staatlichen Archiven verwahrte Archivgut steht Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen, natürlichen und juristischen Personen auf Antrag für die Benützung zur Verfügung (Art. 10 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz – BayArchivG) vom 22.12.1989 (BayRS 2241-1-WFK, GVBl. S. 710), geändert durch Gesetz vom 16.12.1999 (GVBl. S. 521).

Das Archivgut kann benützt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benützung glaubhaft gemacht wird und nicht Schutzfristen entgegenstehen. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benützung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familienhistorischen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayArchivG).

- 2.1 **Gibt es in Bayern einheitliche Regelungen zur Ausleihe?**
- 2.2 **Wenn ja, welche (bitte auflisten)?**
- 3.1 **Gibt es in Bayern einheitliche Regelungen für Besucher zur Einsichtnahme?**
- 3.2 **Wenn ja, welche (bitte auflisten)?**

Durch das Bayerische Archivgesetz und die Benützungsordnung für die staatlichen Archive Bayerns (Archivbenützungsordnung – ArchivBO) vom 16.01.1990 (GVBl. S. 6, BayRS 2241-1-1-WFK, §§ 1 bis 15) wurden für alle staatlichen bayerischen Archive einheitliche Regelungen geschaffen. Beide Rechtsvorschriften sind auf den Internetseiten der Generaldirektion einzusehen:

<http://www.gda.bayern.de/fachinformationen/more/archivgesetz/> bzw. <http://www.gda.bayern.de/fachinformationen/more/benuetzungsordnung/>.

Ergänzend zu den Fragen 2.1 und 2.2:

Nach § 9 ArchivBO besteht auf eine Versendung von Archivgut zur Benützung außerhalb des verwahrenden Archivs im Sinne einer Ausleihe kein Anspruch. Sie kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird, und von Auflagen abhängig gemacht werden. Selbst für Ausstellungen ist eine Versendung von Archivgut jedoch nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

Zu nichtamtlichen Zwecken kann Archivgut nur in begründeten Ausnahmefällen an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benützeräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.

Eine derartige strenge Regelung ist unverzichtbar, da es sich bei Archivalien in aller Regel um unersetzbare Unikate handelt, deren Verlust als irreversible Vernichtung von Kulturgut betrachtet werden müsste.

Ergänzend zu den Fragen 3.1 und 3.2:

Neben den Voraussetzungen für eine Benützung des in den staatlichen Archiven verwahrten Archivguts (siehe auch die Antwort zu Frage 1) werden in Art. 10 BayArchivG auch die Gründe für das Versagen einer Benützungsgenehmigung aufgezählt (Abs. 2 Satz 3); weiterhin werden die zu beachtenden Schutzfristen genannt (Abs. 3), die Voraussetzungen für die Verkürzung oder Verlängerung bestehender Schutzfristen definiert (Abs. 4) sowie die Möglichkeiten der Einsichtnahme durch die Stellen, bei denen das Archivgut erwachsen ist, festgestellt (Abs. 5).